

TOP 7

**V O R L A G E**  
**zur Sitzung des Ausschusses für Tourismus und Kur, Ortsentwicklung**  
**am 16.03.2016**

**Betr.: Sondernutzung Strand– Aufstellen einer mobilen Verkaufseinrichtung in Form eines Kleinbusses „Barkas“**

*(gemäß § 10 Abs. 1+2 Strandsatzung)*

- A) Sachstandsbericht
- B) Stellungnahme der Verwaltung
- C) Finanzierung und Zuständigkeit
- D) Umweltverträglichkeit
- E) Beschlussvorschlag

**Zu A)**

Herr Fridtjof Behrens beantragt für die kommende Saison das Aufstellen eines mobilen Verkaufstandes (ähnlich einem Bierverkaufswagen) in Form eines Kleinbusses „Barkas“. Dieser wird ein speziell an die Erfordernisse umgebauter Getränkeverkaufswagen. Alternativ könnte auch ein optisch an das Erscheinungsbild einer Barkasse angepasster Bauwagen fungieren. Als Standort für den Wagen stellt sich Herr F. Behrens den Bereich am Strandzugang 44 (westwärts) unterhalb des DLRG Turms vor.

Er beantragt eine Fläche von ca. 7x7 Meter um auch originelle, dem Umfeld angepasste Sitzgelegenheiten zu stellen. Die optische Gestaltung soll sich an die Hauptzielgruppe, die Gäste des Campingplatzes, anpassen.

Als Sortiment stellt sich Herr Behrens neben Softdrinks auch alkoholhaltige Getränke vor.

Zusätzlich würde er kleine Snacks wie Salzstangen, Erdnüsse etc. anbieten.

Für die Abende ist angedacht, die Getränke bei gemütlicher Atmosphäre und einem Lagerfeuer anzubieten.

Die Regelöffnungszeiten sollen von 14:00 Uhr bis 22:00 sein.

Bei einem mobilen Verkaufstand handelt es sich nach Feststellung des Bauamtes, gemäß § 2 der Landesbauordnung **nicht** um eine bauliche Anlage, sondern um fliegende Bauten, welche, wenn sie nicht länger als 6 Monate am selben Ort aufgestellt werden, nicht mehr als 5m Höhe haben und nicht dazu bestimmt sind von Besuchern betreten zu werden, baugenehmigungsfrei sind.

Somit ist das Aufstellen lediglich im Sinne der Strandsatzung / Sondernutzung am Strand, durch die Gemeinde zu bearbeiten. Diese Feststellung wurde bereits bei ähnlichen Vorhaben (Hütte für die Bewirtschaftung der Strandkorbvermietung, Strandbar Seebrücke) anderer Gewerbetreibenden, getroffen.

**Zu B)**

Seitens der Verwaltung bestehen zum Aufstellen des Verkaufstandes grundsätzlich keine Bedenken.

Vom Antragssteller müsste, bei positiver Entscheidung, noch ein Nachweis über die Zuverlässigkeit (z.B. Führungszeugnis, Gewerbezentralregisterauszug) eingereicht werden.

Die Verwaltung empfiehlt den Verkauf ausschließlich auf den Verkauf von Getränken und Snacks zu beschränken.

Es besteht ein Exklusivrecht für den Verkauf von Speiseeis und Bockwurst (am gesamten Strand).

Hinsichtlich des Verkaufs von Getränken ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Rostock zu beteiligen.

Die Verwaltung empfiehlt und erachtet es als sinnvoll, die Genehmigung zunächst für eine Saison (2016) zu erteilen.

Die gewerbliche Tätigkeit ist bei der Gemeinde Graal-Müritz anzuzeigen.

Für den Ausschank von alkoholischen Getränken wird eine Gaststättenerlaubnis benötigt.

Diese ist ebenfalls schriftlich bei der Gemeinde Graal-Müritz zu beantragen.

Eine Ausnahmegenehmigung zum Befahren des Strandes für den An- und Abtransport müsste separat beantragt bzw. erteilt werden.

Die Genehmigung zum Abbrennen von Lagerfeuern kann (bei entsprechendem Bedarf) kurzfristig eingeholt werden (bei der Gemeinde, der TuK GmbH oder auf dem Campingplatz).

### **Zu C)**

Durch die Erteilung einer Sondernutzungs-Vereinbarung am Strand, ist in Abhängigkeit vom Nutzungszeitraum, der tatsächlichen Größe des Verkaufsstandes sowie der Bewertung der Sondernutzung mit Einnahmen (für den Haushalt des EB) in Höhe von ca. 3.500 Euro/ Jahr zu rechnen.

Zur Ermittlung und Festlegung des Nutzungsentgeltes sollten bereits bestehende, vergleichbare Sondernutzungs-Vereinbarungen mit anderen Gewerbetreibenden herangezogen werden.

Da wäre die Vereinbarung für die bereits in der letzten Saison genehmigte Strandbar in Form eines Strandkorbs nahe der Seebrücke, welche mit dem neugeplanten Vorhaben des Herrn F. Behrens vergleichbar wäre.

Im Fall der Strandbar bei der Seebrücke liegt die Sondernutzungsgebühr bei 0,74 Euro (brutto) je qm/Tag.

Gewerbeanzeige, Gaststättenerlaubnis sowie Ausnahmegenehmigungen bedeuten ca. 300 Euro Mehreinnahmen für den Haushalt der Gemeinde.

Für Erteilung von Lagerfeuergenehmigungen kann mit 100 – 450 Euro gerechnet werden.

Die Zuständigkeit obliegt in allen Fällen der Gemeinde Graal-Müritz.

### **Zu D)**

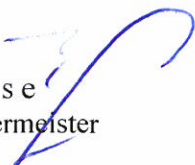
Es ist darauf zu achten das sich dem umgebauten Fahrzeug keine Flüssigkeiten mehr befinden, die zur Verunreinigung des Erdreichs führen könnten. Dieses wäre auch in vertraglichen Vereinbarungen festzuhalten.

### **Zu E)**

#### **Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss für Tourismus und Kur, Ortsentwicklung stimmt dem Antrag zum Aufstellen eines mobilen Verkaufstandes sowie dem Verkauf von Getränken und Snacks in der genannten Form, im Bereich des Strandaufganges 44(westlich), zu.

Giese  
Bürgermeister



**Abstimmungsergebnis:**

gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Ausschusses: 7

davon anwesend: \_\_\_\_\_

Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_

Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_

Stimmenenthaltungen \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Gottschalk  
Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Giese  
Bürgermeister